

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KindertageseinrichtungS - KitaS) vom 24. Mai 2006 (Amtsblatt S. 194), geändert durch Satzung vom 02. August 2007 (Amtsblatt S. 296)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S.366) , folgende Satzung:

**Art. 1**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. II werden nach dem Wort „Aufnahme“ die Wörter „und Verbleib“ angefügt.
- b) § 9 wird wie folgt gefasst:  
„§ 9 Grundsätze für die Vergabe von Krippen- und Hortplätzen“.
- c) § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Zusatzbestimmungen für Kinderkrippen“.
- d) § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 Zusatzbestimmungen für Kindergärten“.
- e) § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Zusatzbestimmungen für Kinderhorte“.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden die Wörter „ für individuelle Lernförderung“ durch die Wörter „an Förderzentren“ ersetzt.
- c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„5. „Horte für Mittelschülerinnen und Mittelschüler“, auch Schülertreffs genannt (fünfte bis neunte Klasse Mittelschule)“.

3. Die §§ 8 bis 12 werden wie folgt gefasst:

**„§ 8**

**Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der §§ 8 bis 12. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich nach Ablauf der Antragsfrist durch die Kindertageseinrichtungsleitung verständigt.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fällige Früh-  
erkennunguntersuchung nachgewiesen wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des  
Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

(3) Kinder mit einer Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist  
und gegebenenfalls eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt,  
bleibt das Kind angemeldet, wenn die Voraussetzungen für den Verbleib nach §§ 10 bis 12  
vorliegen.

(5) Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

(6) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen schließen mit den Personensorge-  
berechtigten der Kinder eine nutzungszeitbezogene Betreuungsvereinbarung ab.

## **§ 9**

### **Grundsätze für die Vergabe von Krippen- und Hortplätzen**

(1) Die Aufnahme in Kinderkrippen für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet  
haben, erfolgt, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemein-  
schaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit  
suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder  
Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs - Zweites Buch  
erhalten.

(2) Bei der Aufnahme in Kinderhorte für Kinder im schulpflichtigen Alter werden folgende  
Kriterien berücksichtigt:

1. das Wohl des Kindes ist nicht gesichert;
2. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen eine Erwerbs-  
tätigkeit auf oder sind Arbeit suchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungs-  
maßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder erhalten  
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs -  
Zweites Buch.  
Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person  
an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
3. das Kind besucht die erste Klasse;
4. das Kind hat einen besonderen Sprachförderbedarf;
5. das Kind nutzt die Einrichtung während der gesamten, täglichen Öffnungszeiten;
6. das Kind lebt in einer schwierigen familiären Situation;
7. ein Geschwisterkind oder mehrere Geschwisterkinder besucht beziehungsweise  
besuchen die Einrichtung;
8. das Kind wohnt im Einzugsbereich (Schulsprengel) der Einrichtung.

Bei der Aufnahme in Kinderhorten an Förderzentren ist die spezielle Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Kriterien erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, die die meisten Kriterien nach Satz 1 Nrn. 3 bis 8 erfüllen.

## **§ 10**

### **Zusatzbestimmungen für Kinderkrippen**

Ein Kinderkrippenplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, vergeben.

## **§ 11**

### **Zusatzbestimmungen für Kindergärten**

Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Schuleintritt vergeben.

## **§ 12**

### **Zusatzbestimmungen für Kinderhorte**

(1) Ein Kinderhortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die fünfte Klasse vergeben; in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die siebte Klasse Mittelschule im Hort bleiben.

(2) Ein Platz in einem Kinderhort am Förderzentrum wird in der Regel bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die siebte Klasse, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Schulpflicht vergeben. Es werden vorrangig Kinder aus Förderzentren aufgenommen.“

4. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ durch die Angabe „IfSG“ ersetzt.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.